Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/22 86/18/0279

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §30 Abs1;
VStG §47;

Rechtssatz

Die im § 47 VStG festgelegte Höchstgrenze bezieht sich nur auf je eine Verwaltungsübertretung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986180279.X02

Im RIS seit

22.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at